

SATZUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Lüneburger Heide e.V.

- Gliederung im DLRG – Landesverband Niedersachsen e.V. -

Stand 27.04.2025

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1

(Name, Sitz)

(1) Der Bezirk „Lüneburger Heide e. V.“ der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e.V. (nachfolgend: „**Landesverband**“).

(2) Er führt die Bezeichnung „DLRG-Bezirk Lüneburger Heide e. V.“. (nachfolgend: „**Bezirk**“).

Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg, VR 130218, eingetragen.

(3) Vereinssitz ist der Wohnsitz des/der im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenen Vorsitzenden des Bezirks. Die genaue Postanschrift der Bezirksgeschäftsstelle wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.bez-lueneburger-heide.dlrg.de bekanntgegeben.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Bezirk ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (nachfolgend: „**LSB**“; VR-Nr. 2665 AG Hannover).

§ 2

(Zweck)

(1) Die vordringliche Aufgabe des Bezirks ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

- a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz sowie
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.

- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie die Durchführung von Einsätzen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe sowie
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§ 3 **(Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Bezirk ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Angemessene Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.
- (4) Für Dienstleistungen, die der Bezirk im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2) erbringt, kann er von Dritten ein Entgelt verlangen.

§ 4 **(Mitgliedschaft, Stimmrecht, Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung in Textform diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der örtlichen DLRG-Gliederungen („**Ortsgruppen**“).
- (3) Die Mitglieder haben die in ihrer jeweiligen Ortsgruppe festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten DLRG-Gliederungen enthalten („**Beitragsanteile**“).
- (4) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Ortsgruppe aus und wird in der übergeordneten DLRG-Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Ortsgruppe vertreten. Aus der Satzung der durch die

Delegierten vertretenen Ortsgruppe muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierte/r gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in den Ortsgruppen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und etwaige entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. Daher können die Delegierten der Ortsgruppen ihr Stimmrecht auf der Bezirkstagung und dem Bezirksrat nur ausüben, wenn die fälligen Beitragsanteile abgeführt wurden.
- (7) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus der DLRG.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schiedsgericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - 1. Rüge,
 - 2. Verweis,
 - 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - 4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - 6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - 7. Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung.

- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum sowie von der DLRG geliehene, gemietete oder geleaste Gegenstände zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den Bezirk unverzüglich herauszugeben. Das gilt für digitale Dokumente entsprechend; Kopien sind zu löschen.

§ 5 **(Gliederung des Bezirks)**

- (1) Der Bezirk gliedert sich in rechtsfähige Ortsgruppen, denen Stützpunkte nachgeordnet werden können. Sie sollen Mitglied im LSB sein. Ihre Satzungen müssen im Einklang mit der Satzung des Landesverbandes stehen.
- (2) Eine Ortsgruppe umfasst den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Das Gebiet der Gliederung soll dem der kommunalen Gebietskörperschaft entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverbandsvorstand, als Berufungsinstanz endgültig der Landesverbandsrat. Die betroffenen Ortsgruppen sowie der Bezirk sind jeweils vorab anzuhören. Gleiches gilt für die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Ortsgruppen.
- (3) Ortsgruppen sind grundsätzlich im Vereinsregister einzutragen. Sämtliche Ortsgruppen des Bezirks müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Landesverbands in der jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Landesverbands und der Satzung einer Ortsgruppe geht die Satzung des Landesverbands vor.
- (4) In den Stützpunkten wirken Verantwortliche im Auftrage der Ortsgruppe.
- (5) Der Bundesverband der DLRG ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form „DLRG“. Das Führen und die Nutzung des Namens durch sämtliche Untergliederungen sind an die Einhaltung dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

§ 6 **(DLRG-Jugend)**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe im Bezirk und die damit verbundene Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendjugendtag beschlossen werden.
- (4) Der Bezirksvorstand wird im Bezirksvorstand der DLRG-Jugend durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 7 **(Bezirkstagung)**

- (1) Die Bezirkstagung als das oberste Organ gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe sowie der Revisor/innen entgegen und ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2 a) bis k), mit Ausnahme der Position § 9 Abs. 2 f) Vorsitzende/r der DLRG-Jugend oder Stellvertreter/in,
- b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
- c) Wahl von zwei Revisor/innen und deren Stellvertreter/innen,
- d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagung und des weiteren Mitglieds des Landesverbandsrates sowie deren Stellvertreter/in,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Festlegung der zeitlich begrenzten sachbezogenen Umlagen, der Fälligkeiten, Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine gegenüber dem Bezirk sowie der Beitragsanteile, die von Ortsgruppen an den Bezirk ab dem Folgejahr abzuführen sind,
- g) Genehmigung des Haushaltsplans,
- h) Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung, der Bezirksorgane und der Organe der Ortsgruppen des Bezirks sowie
- i) Satzungsänderungen.

Wahlen gemäß a) bis d) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Landesverbandstagung durchgeführt.

- (2) Der/Die Bezirksleiter/in beruft die Bezirkstagung ein und leitet sie. Auf Beschluss des Bezirksvorstands kann ein Tagungspräsidium eingesetzt werden.
- (3) Die Bezirkstagung setzt sich aus den Delegierten der Ortsgruppen und den Mitgliedern des Bezirksrats (§ 8 Abs. 5) zusammen.
 - a) Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt ein/e Delegierte/r.
 - b) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Ortsgruppen sowie die Mitglieder des Bezirksrats. Jeder hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - d) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 11 Abs. 7.
- (4) Die Bezirkstagung
 - a) tritt alle drei Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksrats oder des Bezirksvorstands.
 - b) wird durch den/die Bezirksleiter/in einberufen. Zur Bezirkstagung muss der/die Bezirksleiter/in mindestens einen Monat vorher deren Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrats und an die Ortsgruppen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Die Einladung erfolgt in Textform. Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingegangen sein.
 - c) kann im Einzelfall auf Beschlussfassung des Bezirksvorstands im Rahmen einer Online-Versammlung durchgeführt werden. Der Beschluss des Bezirksvorstands ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Bezirkstagung stattfindet.

§ 8 (Bezirksrat)

- (1) Der Bezirksrat sorgt für die Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte.

- (2) Der Bezirksrat berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht gem. § 7 Abs. 1 der Bezirkstagung vorbehalten sind sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
- (3) In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Vorstands und der Revisoren entgegen, nimmt Ergänzungswahlen vor, entlastet den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt gegebenenfalls über Umlagen und ihm vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Bezirksorgane und der Organe der Ortsgruppen des Bezirks.
- (4) Den Vorsitz führt der/die Bezirksleiter/in.
- (5) Den Bezirksrat bilden
 - a) die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen oder ein in Textform bevollmächtigtes Vorstandsmitglied sowie ein weiteres gewähltes Mitglied der dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen sowie
 - b) die Mitglieder des Bezirksvorstands nach § 9 Abs. 2.
- (6) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Die Versagung des Stimmrechts regelt § 11 Abs. 7.
- (7) Der Bezirksrat
 - a) tritt jährlich einmal in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet, ferner als außerordentlicher Bezirksrat, auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, zusammen.
 - b) wird durch den/die Bezirksleiter/in einberufen. Zur Zusammenkunft des Bezirksrats muss der/die Bezirksleiter/in mindestens einen Monat vorher, zum außerordentlichen Bezirksrat mindestens zwei Wochen vorher dessen Mitglieder und die Revisoren unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen. Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrats gewahrt. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Anträge an den ordentlichen Bezirksrat müssen mindestens zwei Wochen vorher, Anträge an den außerordentlichen Bezirksrat mindestens eine Woche vorher in Textform eingegangen sein.
 - c) kann im Einzelfall auf Beschlussfassung des Bezirksvorstands im Rahmen einer Online-Versammlung durchgeführt werden. Der Beschluss des Bezirksvorstands ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den der Bezirksrat stattfindet.

§ 9

(Bezirksvorstand)

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und der Satzung des Landesverbandes sowie den Empfehlungen des Vorstandes des Landesverbandes. Er kann hierzu bindende Anordnungen beschließen. Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung, des Bezirksrats und der Organe des Landesverbandes.
- (2) Den Vorstand bilden
 - a) Bezirksleiter/-in,
 - b) Stellvertretende/r Bezirksleiter/in,
 - c) Schatzmeister/in oder Stellvertreter/in,

- d) Leiter/in Ausbildung oder Stellvertreter/in,
- e) Leiter/in Einsatz oder Stellvertreter/in sowie
- f) Vorsitzende/r der DLRG-Jugend oder Stellvertreter/in.

Er kann erweitert werden um

- g) Leiter/in Rettungssport oder Stellvertreter/in,
- h) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter/in,
- i) Justitiar/in oder Stellvertreter/in,
- j) Leiter/in der Verbandskommunikation oder Stellvertreter/in sowie
- k) bis zu drei Beisitzer/innen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bezirksleiter/in und der/die stellvertretende/r Bezirksleiter/in; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der/die stellvertretende/r Bezirksleiter/in nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des/der Bezirksleiter/in vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sowie die Stellvertreter/innen für die Ämter gemäß Abs. 2 c) bis e) und ggf. g) bis k) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt, auf der Wahlen gemäß § 7 Abs. 1 anstehen. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- (5) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist zulässig. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gem. § 26 BGB (§ 9 Abs. 3) und dem/der Schatzmeister/in oder Stellvertreter/in.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen und abberufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der des Vorstands.
- (8) Im Einzelfall ist auf Anordnung des/der Vorsitzenden die Beschlussfassungen im Rahmen einer Online-Sitzung des Vorstands möglich.
- (9) Im Einzelfall ist auf Anordnung des/der Vorsitzenden die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail möglich, soweit kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung binnen 72 Stunden nach Zugang der Mail des/r Vorsitzenden widerspricht.

§ 10 (Schiedsgericht)

- (1) Wird ein Schiedsgericht bestellt, hat es die Aufgabe, über
 - a) Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen die satzungsgemäße Ordnung sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe,
 - b) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und einzelne ihrer Mitglieder, soweit sie sich auf die Tätigkeit in der DLRG beziehen,
 - c) Handlungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen erheblichen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, zu befinden.

Wird kein Schiedsgericht bestellt, ist das Schiedsgericht des Landesverbands zuständig.

- (2) Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schiedsordnung der DLRG geregelt, die vom Präsidialrat beschlossen wird.
- (3) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes herbeizuführen.

§ 11

(Verhältnis zum Landesverband und zu den Ortsgruppen des Bezirks)

- (1) Die Ortsgruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (3) Zu allen Bezirkstagungen und Bezirksräten ist der Vorstand des Landesverbands fristgerecht einzuladen; von allen Bezirkstagungen und Bezirksräten ist dem Vorstand des Landesverbandes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes haben das Recht, an den Zusammenkünften der Organe des Bezirks teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Der Bezirk hat die gleichen Rechte und Pflichten (Abs. 2 und Abs. 3) gegenüber seinen Ortsgruppen.
- (5) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Bezirk von den Ortsgruppen zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht,
 - b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik,
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband zu zahlende Beträge sowie
 - e) Nachweise der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von Organen des Landesverbandes verlangt worden sind.
- (6) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des Bezirks festgelegt.
- (7) Ortsgruppen, die den Verpflichtungen aus Absatz 5 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Mitglieder und Delegierten in dem nächsten Bezirksrat bzw. in der nächsten Bezirkstagung vom Fälligkeitstermin ab versagt.

- (8) Satzungen der Ortsgruppen und des Bezirks einschließlich Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbands.

§ 12 **(Ordnungsbestimmungen)**

- (1) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen zudem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmer/innen als zugegangen, wenn es an die letzte dem Bezirk bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dasselbe gilt für den elektronischen Versand an E-Mail-Adressen entsprechend, sofern keine Benachrichtigung über das Fehlschlagen der Sendung ergeht. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine Einladung. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmer/innen spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Gewählt wird geheim. Wenn kein/e Stimmberechtigte/r widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Enthaltungen werden mitgezählt. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein/e Stimmberechtigte/r widerspricht. Sonstige Beschlüsse der Organe des Bezirks werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (4) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (5) Abstimmungen führt grundsätzlich der/die Leiter/in der Zusammenkunft durch. Für Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter einer übergeordneten Gliederung geleitet werden.
- (6) Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs des Bezirks ist ein Protokoll anzufertigen, von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Organs binnen sechs Wochen in Zweitschrift zuzuleiten.
- (7) Wer mit der DLRG in einem Arbeitsverhältnis steht, darf
 - a. keine Wahlfunktionen in Organen der DLRG wahrnehmen, soweit das Arbeitsverhältnis in der Gliederungsebene besteht, für die das Organ tätig ist und
 - b. keine Funktionen als Vorsitzende/r einer Gliederung, Delegierte/r oder Ratsmitglied einer Gliederung auf der Gliederungsebene wahrnehmen, welche an der Wahl der Organe der nächst höheren Gliederungsebene mitwirken könnten, in der das Arbeitsverhältnis besteht.

Dies gilt nicht, soweit das Arbeitsverhältnis eine geringfügige Beschäftigung darstellt (Minijob) und keinen Bezug zur Tätigkeit im Organ aufweist. Gleiches gilt für Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Teilnehmer/innen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren.

§ 13 **(Ordnungen der DLRG)**

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer/innen und Prüfungsteilnehmer/innen bindend.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.
- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für den Bezirk.

§ 14 **(Material)**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben benötigte Gegenstände werden von der DLRG vertrieben und sollen von der Materialstelle der DLRG bezogen werden.
- (2) Der Bezirk ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 15 **(Vereinsorgan)**

Der Bezirk kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 16 **(Satzungsänderungen)**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstands des Landesverbandes.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.

- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur endgültigen Eintragung der Satzung in das Vereinsregister, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt oder vom Vorstand des Landesverbandes für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes aus verbands-internen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 17 **(Auflösung)**

- (1) Die Auflösung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landesverband (DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT Landesverband Niedersachsen e.V., VRNr. 2835, AG Hannover), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 **(Inkrafttreten der Satzung)**

Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

Die Satzung ist am 27.04.2025 auf der Bezirkstagung des Bezirks beschlossen und am 28.04.2026 unter der Nr. VR 130218 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen worden.

Die Zustimmung zur Bezirkssatzung ist mit Schreiben des Landesverbandes am 06.06.2025 durch Justiziar Michael Brüggemann erfolgt.



Bezirksleiterin
Daniela Schulz